

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes "Ob der Hohlen -Hinterm Ziel"

Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat am 11.08.1992 die Änderung des Bebauungsplanes "Ob der Hohlen-Hinterm Ziel" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I Seite 2253)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I Seite 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planz V 81) vom 30.07.1981 (BGBI. I Seite 833)
- § 73 Landesbauordnung (LBO für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (GBI. Seite 770, berichtigt 1984 Seite 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.1988 (GBI. Seite 55)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03.10.1983 (GBI. Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBI. Seite 161)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Bebauungsvorschrift vom 21.04.1975

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 05.02.1992 werden die Bebauungsvorschriften wie folgt geändert:

§ 10 Nr. 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

"Als Dachform für die Garagen sind nicht nur Flachdächer sondern ausnahmsweise auch Satteldächer mit einer Dachneigung von 15° bis 45° zulässig.

Bei der Wahl der Dachneigung und der Firstrichtung ist auf ein harmonisches Zusammenwirken mit der Dachform des Hauptgebäudes zu achten."

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den unter § 2 nicht geänderten Unterlagen sind

1. die Begründung vom 05.02.1992 und
2. die geänderte Bebauungsvorschrift vom 05.02.1992

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I Sa. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1993 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) gilt der Bebauungsplan -sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist- ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der textliche Inhalt stimmt mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Gemeinde Schallstadt vom 11.08.1992 überein.

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 49 der Gemeinde Schallstadt vom 04.12.1992 gemäß § 12 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

7801 Schallstadt, den 11.08.1992



Rehm
Bürgermeister

